



An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Herrn Regierungschef Adrian Hasler  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 27.03.2018

### **Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungschef Hasler

Mit Schreiben vom 21.02.2018 haben Sie uns eingeladen, zur eingangs bezeichneten Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Einräumung dieser Möglichkeit und möchten diese hiermit gerne wahrnehmen.

Der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) unterstützt die Gesetzesvorlage, welche eine Folge des Überprüfungsergebnisses der EU Code of Conduct Group im Hinblick auf die internationalen Standards betreffend Steuertransparenz, faire Besteuerung von Unternehmen und Umsetzung der BEPS-Mindeststandards zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung darstellt. Zu diesen internationalen Standards hat sich Liechtenstein gegenüber dem Rat der Europäischen Union verpflichtet.

Wir erachten die vorliegende Abänderung des Steuergesetzes in Bezug auf

- die Bestimmungen bezüglich der Steuerbefreiung von Gewinnanteilen bzw. Kapitalgewinnen aufgrund von Beteiligungen an juristischen Personen,
- eine spezifische Anti-Missbrauchsbestimmung bei den Regelungen zum Eigenkapitalzinsabzug sowie
- die Behebung der bisherigen asymmetrischen Behandlung von Kapitalgewinnen und Kapitalverlusten aus Beteiligungen

als erforderlich, um den von der EU geforderten Standards auf Gesetzesebene zu entsprechen. Diese Anpassungen sollen bis Ende 2018 gemäss dem Vernehmlassungsbericht umgesetzt werden.

Nachfolgend möchten wir gerne eine Anregung zum weiteren Vorgehen in zeitlicher Hinsicht anbringen. Jurisdiktionen, welche sich nicht bereit erklärten, die von der EU als schädlich beurteilten Steuerbestimmungen in der geforderten Form anzupassen, hat der EU-Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) auf eine schwarze Liste gesetzt. Liechtenstein hat die Behebung der als schädlich identifizierten Regelungen (siehe vorherige Auflistung) bis Ende 2018 zugesagt, weshalb es nicht auf die schwarze Liste aufgenommen wurde. Gleichwohl sieht sich der Liechtensteinische Finanzplatz einigen diskriminierenden Regelungen durch EU-Mitgliedsstaaten gegenüber. Diese Problemstellungen sind der von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe seit längerem bekannt. Aufgrund uns vorliegender Informationen wäre es für eine Beseitigung dieser Diskriminierungen sehr hilfreich, wenn Liechtenstein den



LIECHTENSTEINISCHER  
BANKENVERBAND

entsprechenden Prozess zur Verabschiedung der vorliegenden Gesetzesanpassung zur Behebung der als schädlich identifizierten Regelungen seitens der EU Code of Conduct Group beschleunigen würde. Konkret regen wir seitens des Liechtensteinischen Bankenverbandes an, den Gesetzgebungsprozess aufgrund der Unstrittigkeit der vorgesehenen Anpassungen so schnell und schlank wie möglich durchzuführen, sodass dieser spätestens im dritten Quartal 2018 gegenüber der EU sowie den EU-Mitgliedsstaaten kommuniziert werden kann. Wir erwarten dadurch nicht nur eine raschere Behandlung und eine zeitnahe Lösung der Diskriminierungsproblemstellung mit den betroffenen EU-Mitgliedsstaaten, sondern auch entsprechender Goodwill für die Zukunft.

In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch anführen, dass die geplante Anwendbarkeit der Gesetzesvorlage für die Veranlagung des Steuerjahres 2019 seitens des Liechtensteinischen Bankenverbandes als sinnvoll angesehen wird und es durch obige Anregung keiner Anpassung bedarf, mithin also eine schnelle Verabschiedung, jedoch kein unterjähriges Inkrafttreten gemeint ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer vorstehend gemachten Anregung im Rahmen des Vernehmlassungsprozesses. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn  
Geschäftsführer

Patricia Hornich  
Fachbereich Tax / Legal